

Kanland : ein Beitrag zur 1100-Jahr-Feier von Cham

Autor(en): **Dalcher, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **111 (1958)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kanland

EIN BEITRAG ZUR 1100-JAHR-FEIER VON CHAM

Von Peter Dalcher

I. Die Belege

Im Anhang des Chamer Jahrzeitbuches von 1276, überliefert in einer Kopie aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, findet sich folgender Passus: *Item Zug der dritteil eines zendes gnempt Kanlant, gehört zur lipriesterig hie, zuo welchem ouch ghört ein ander kleiner zechend ze Ägero*¹.

Der Ausdruck *Kanland* findet sich weiter an folgenden Stellen: 1372: *Ich, Götfrid von Hünaberg, und ich, Peter von Hünaberg . . . verjehen und tuon kunt offenbar mit disem briefe umb die rech- tung . . . umb das Kanlant und die huoben ze Steinhusen und die kleinen gerichte da selbs*².

1383: *Item von den obren und nidren schuopassen 1 lib. 6 β, von Kanlantz schuopass und vom Tanne 4 hüenr, 1 müt fuoter haber und 10 β d*³.

Ohne Datum⁴: *Die huob ze Steinhusen und die Kanland und die gericht dabij*⁵.

Ohne Datum⁶: *Diss sind Kanland güetter (in Steinhausen)*⁷.

¹ Zitiert nach *Heimatklänge*, Beilage zu den *Zuger Nachrichten*, 1941, 66.

² *Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug (UBZG)* Nr. 124.

³ Ebd. Nr. 211.

⁴ Georg von Wyß (s. Anm. 12) weist die zugrunde liegende Urkunde der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu.

⁵ Zitiert nach dem Kopialbuch von Dr. Johannes Häring, angelegt um 1481 (Stadtarchiv Zürich III B 1, fol. 184).

⁶ Mitte (?) des 15. Jahrhunderts; s. *UBZG* Nr. 948, Anm. 2.

⁷ Zitiert nach einem Zinsrodel im Bürgerarchiv Zug (A 31 O, S. 7); s. *UBZG* Nr. 948 b, 2.

II. Bisherige Lesungen und Interpretationen

1. In den *Documenta des Amts Fraumünster*, einer Sammlung von Urkunden- und Aktenabschriften aus dem 18. Jahrhundert⁸ wird die oben zitierte Stelle des Häringschen Kopialbuches wiedergegeben: *Die Hub zu Steinhaussen und die Ranland und die Gericht darbey*⁹. An eine mit dieser Schreibung gemeinte Deutung ist kaum zu denken. Es handelt sich offensichtlich um eine Falschlesung.
2. Das *Alphabetische Localregister* (1794) der *Documenta* liest: *Steinhaussen. Dasige Hub die Ranland. Vermuthlich solls heißen Saland*¹⁰. Mit *Saland* dürfte *Sal-Land* gemeint sein, «das im vollen Eigentum des Grundherrn verbleibende Land»¹¹. Diese Deutung wird durch die Ueberlieferung des Wortes widerlegt.
3. In seiner *Geschichte der Abtei Zürich*¹² zitiert Georg von Wyß die Stelle aus den *Documenta: Die Hub zu Steinhaussen und die Banland und die Gericht darbey*. Ob es sich hier um eine zweite Falschlesung oder um einen (kommentarlosen) Deutungsversuch handelt, braucht uns nicht weiter zu beschäftigen.
4. Eine Deutung, die ich der Kuriosität halber anführe, versucht F. K. Stadlin in seiner *Topographie des Kantons Zug*¹³: «Das Känland: War das Land, deren Besitzer die geistlichen Schmausereyen bezahlen mußten? Kalandzehnden?» Stadlin denkt offenbar an *Kalatz, Kollatz* «Mahlzeit»¹⁴.
5. Im *UBZG*¹⁵ wird ein Besitzernamen als erstes Wordelement erwogen.

III. Sprachliche Erklärung

Für die Deutung des Wortes glaube ich nun den Zugang gefunden zu haben. Das geheimnisvolle Element *kan-* ist nämlich auch in andern Zusammensetzungen überliefert. So verzeichnet das *Habsbur-*

⁸ Stadtarchiv Zürich III B 8; Staatsarchiv Zürich F II a 171 f.

⁹ A. a. O. Tom. VII 794/5; das Exemplar des Staatsarchivs zeigt eine andere Hand als jenes des Stadtarchivs.

¹⁰ Staatsarchiv Zürich, Kataloge 285, S. 648.

¹¹ *Schweiz. Idiotikon (Id.)* III 1304.

¹² *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* Band VIII, Beilagen S. 404.

¹³ I 2, 1819, 184, zur Urkunde von 1372.

¹⁴ *Id.* III 209.

¹⁵ Nr. 124, Anm. 4 (zum Beleg von 1372).

ger Urbar¹⁶ *kanbalchen*, das *Engelberger Hofrecht*¹⁷ *kanvart*, *kanpfenning*, *kanschilling*. Die Bedeutung der letztgenannten Wörter erhellt aus dem folgenden Passus des erwähnten Hofrechtes: *Wer ouch ein kanschilling soll, der soll ein fart tuon gen Kan, der 6 kanpfennig soll, der soll ein halb kanfart tuon, wele aber minder soll, da mag ein abt die pfenning lan stan, unz (bis) das er ein schilling schuldig wirt und soll denn ein kanfart tuon*¹⁸.

Kanfart erweist sich demnach als «Fahrt nach Cham». Das *Id.* (I 1034) sagt dazu: «*Cham-Fart*, Fahrt nach Cham im Dienst des Klosters Engelberg. Auf größern Gütern dieses Klosters haftete die Servitut, Feldfrüchte von auswärtigen Besitzungen desselben, z. B. in Cham, abzuholen, was später nach Verkauf solcher Besitzungen in eine Summe Geldes (*Chamschilling*) umgewandelt wurde.» *Kanfart*, *kanpfennig* und *kanschilling* erscheinen in andern Quellen tatsächlich als *kamfart* usw. (s. *Id.* a. a. O.).

Die *kanbalchen* des *Habsburger Urbars* sind (analog) «Balchen (eine Fischart) von Cham»; Formen mit *kam-* und *cham-* sind *Id.* IV 1192 verzeichnet.

Diese Parallelfälle legen es nahe, für die Schreibung *Kanlant* ebenfalls eine Grundform *Chamlant* (bzw. *Kamland*) vorauszusetzen, d. h. den Ausdruck *Kanland* mit dem Orts- (oder Hof-) Namen *Cham* in Verbindung zu bringen¹⁹. Zur Bestätigung muß nun noch die Entwicklung von *Cham-* zu *Kan-* erklärt werden.

Der Uebergang eines auslautenden *-m* in ein *-n* ist vielfach und früh bezeugt²⁰, hat sich aber nicht allgemein durchgesetzt. Die heutigen Mundarten zeigen nach Ort und Beispiel verschiedene Entwick-

¹⁶ Hg. von R. Maag, I 209, weitere Formen ebd. 229.

¹⁷ *Geschichtsfreund (Gfd.)* 7, 140.

¹⁸ *Gfd.* a. a. O. hier zit. nach *Id.* I 1034. Die Lesung *kanfart* ist, nach freundlicher Mitteilung von Stiftsbibliothekar P. Wolfgang Hafner, Engelberg, korrekt. Die Bemerkung in *Gfd.* 11, 203: «*Kamfart*. So soll es Bd. 7, 140 überall heißen», bezieht sich nicht auf die Schreibung.

¹⁹ Die Belege von 1372 und Mitte 15. Jhd. zeigen in der Handschrift ein Zeichen über dem *a*, im *UBZG* (Nrr. 124 und 948) als *ǣ* transkribiert (Stadlin a. a. O. schreibt *ä*); dies deutet auf langes *a*, entsprechend dem Stammvokal im Namen *Cham*, mundartlich *Chom* (G. Saladin im *Zuger Neujahrsblatt* 1943, 4/5), hilft also unsere Vermutung stützen.

²⁰ Bruno Boesch, *Untersuchungen zur alemannischen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts*, Bern 1946, erweist S. 174 Fälle wie *boungarten*, *heinlich*, *heinstüre*, *öhein* usw.

lung: *Stram* (Streifen) z. B. hat durchwegs erhaltenes *-m* (*Id.* XI 2242), bei *Leim* (Lehm) überwiegt *Lein* bzw. (*Lein* voraussetzendes) *Lei* (*Id.* III 1267)²¹. In der ältern Sprache stehen Fälle mit *-m* und *-n* oft hart nebeneinander, so in dem von Konrad Forer übersetzten Vogel- und Tierbuch Geßners (1557 und 1563) *flum* (Flaum) neben *flun* und *flun(s)federen* (*Id.* I 1198) usw. Die Beispiele ließen sich beliebig vermehren.

Der Unterschied zwischen *Ch-* und *K-* besteht nicht in einer lautgesetzlichen Entwicklung, sondern in einer Schreibgewohnheit. «*Cham* ist einer der ... seltenen Fälle, wo die Kanzleien das schweizerdeutsche *ch* nicht zu *k* verschriftdeutsch haben»²². Aber es treten doch in älterer Zeit gelegentlich Schreibungen mit *K-* auf²³; und gerade eine solche (im einfachen Namen wieder verschwundene) Kanzleiform liegt bei *Kan-* vor.

Damit dürfte die Entwicklung von *Cham-* zu *Kan-* verständlich gemacht sein. Auffällig bleibt nur, daß bei *Kanland* (im Gegensatz zu *kanfart* usw.) Schreibungen mit *Kam-* oder gar *Cham-* fehlen²⁴. Der Grund dafür scheint mir in einer frühen Isolierung des Wortes *Kanland* zu liegen, in einer frühen Lösung des inhaltlichen Zusammenhanges mit dem Namen *Cham*. Das Fehlen der begrifflichen Verbindung mit dem Ausgangspunkt erleichtert die selbständige lautliche Veränderung und verhindert die nachträgliche Anpassung an diesen: So konnten sowohl das *K-* wie das *-n* ungestört erhalten bleiben.

Die sachliche Erläuterung der hier vorgebrachten Lösung erachte ich nicht als meine Aufgabe. Immerhin sei vermerkt, daß sich diese Deutung zwanglos (und bestätigend) in das Bild einfügt, das E. Gruber vom Königshof Cham entwirft²⁵.

²¹ Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen; man vergleiche die entsprechenden Abschnitte in den *Beiträgen zur Schweizerdeutschen Grammatik*.

²² G. Saladin a. a. O.

²³ Beispiele vermitteln die Register im *Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft*.

²⁴ Umgekehrt ist das *-m* im einfachen Namen *Cham* absolut fest. Die einzige mir bekannte Ausnahme ist die Schreibung *Annli von Kan* im *Glückshafenrodel des Freischießens zu Zürich 1504*, hg. von F. Hegi, Zürich 1942, S. 403.

²⁵ *Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde* 17/18, 1954, 171 ff.

Für Hinweise und Auskünfte habe ich zu danken den Herren Dr. E. Gruber, Zug, Dr. P. Guyer, Zürich, HH. Pfarrer A. Iten, Risch, Dr. H. C. Peyer und Dr. W. Schnyder, Zürich.